

Schließung der Ehe. Der Pfarrer weigert sich, beides zu thun, bis G. die Documente beibringt, auf Grund deren er seine beabsichtigte und nach den Gesetzen Italiens geltige Ehe schließen kann. Darauf geht G. zum Advocaten, der in seinem Namen ein Gesuch an die politische Behörde richtet des Inhaltes, das zuständige Pfarramt wolle „veranlasst“ werden, die Trauung vorzunehmen, da der Ehemwerber durch den vorgelegten Tauf- und Ledigschein seine persönliche Fähigkeit, zu heiraten, dargethan habe und im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 8. April 1865, Z. 2392, keiner Bewilligung der Heimats- oder einer anderen Behörde bedarf. Der Bezirkschef stellt dieses Gesuch dem Pfarramte zu zur gefälligen Rückäußerung, aus welchen Gründen die angestrebte Eheschließung, gegen welche vom Standpunkte der österreichischen Gesetze wohl kaum etwas zu erinnern wäre, verweigert werde. Der Pfarrer setzt sich hin, tutt die Feder in die Tinte und beginnt die Behörde an den tirolischen Statthalterei-Erlaß vom 7. März 1874, Z. 3313, zu „erinnern“, indem ausdrücklich gesagt wird, daß italienische Ehemwerber in Österreich sich über die persönliche Fähigkeit, eine auch nach den Gesetzen ihres Landes geltige Ehe zu schließen, ausweisen müssen. Zu dem Zwecke müsse der Ehemwerber im Wege des königlich italienischen Consulates in Wien sich vom Bürgermeister seiner Heimatgemeinde die Bestätigung verschaffen, daß die Proclamationen dorthin stattfanden und ein Hindernis nicht angemeldet wurde. Zugleich muß dem Heirats-candidaten das Certificat über erfüllte Wehrpflicht oder erklärte Untauglichkeit ausgestellt werden. Daran „erinnerte“ der Pfarrer den Advocaten und die Behörde, welche sofort dem Bittsteller die Erledigung hinausgab, die Behörde sei nicht in der Lage, den Pfarrer zur Copulation zu bestimmen; es sei vielmehr Sache des Nupturienten, beim Pfarramte die geforderten Documente vorzulegen und auf Grund derselben um die Trauung anzusuchen. Diese Documente wären folgende:

1. Gesuch des Ehemwerbers an den Bürgermeister seiner Gemeinde um Vornahme des Eheaufgebotes.
2. Geburts- und Ledigscheine des Bräutigams und der Braut.
3. Eventuelle Zustimmung der Eltern oder des Vormundes, wenn eines oder beide Brautleute noch minderjährig wäre.
4. Certificat des Bräutigams über erfüllte Wehrpflicht oder erklärte Untauglichkeit.

Tirol.

A. Lintner, Pfarrer.

XVII. (Ertheilung und Empfang des apostolischen Segens in Lebensgefahr.) Unter den vollkommenen Ablässen, welche die Sterbenden gewinnen können, nimmt der mit dem apostolischen Segen oder der Generalabsolution verbundene eine hervorragende Stelle ein. Um jedoch bei der Ertheilung oder beim Empfang derselben keine Missgriffe und Fehler zu begehen,

müssen folgende Fragen gründlich und klar gelöst werden: 1. Wer kann den apostolischen Segen ertheilen? 2. Welchen Personen und wann soll derselbe ertheilt werden? 3. Unter was für Bedingungen kann man ihn empfangen?

a) Ertheilen können ihn alle dazu bevollmächtigten Bischöfe und Priester. Die Bischöfe erhalten diese Vollmacht schon seit langer Zeit durch unmittelbare Uebertragung vom Oberhaupte der Kirche und zwar zugleich mit der Befugnis, dieselbe auch auf andere Priester zu übertragen. Diese anderen Priester erhalten also dieselbe Vollmacht durch mittelbare Uebertragung vom Bischof. Hierin Ausnahmsweise einzufüllen steht dem apostolischen Stuhle frei. (Vgl. unten die letzte Frage.) In fremden Diöcesen können auch Bischöfe den apostolischen Segen nur via subdelegationis ertheilen, und gerade so ist es bei Hilfsbischöfen, selbst in Bezug auf die eigene Diözese. Es gibt Diöcesen, in welchen (wie z. B. in der hiesigen) alle zum Beichthören bevollmächtigten und zur Spendung der Sterbesacramente rechtmäßig zugelassenen Priester den apostolischen Segen ertheilen können; in anderen Diöcesen aber können es nur die Pfarrer und deren Gehilfen in der Seelsorge, oder auch nur die Pfarrer und Anstaltsgeistlichen allein. Jeder Priester, zumal derjenige, welcher die Sterbesacramente zu spenden hat, muß also wissen, wie weit seine Vollmacht reicht, ob er nämlich auch den apostolischen Segen ertheilen kann oder nicht. Dieses ist nicht in allen Fällen leicht ersichtlich; soll ich hier beispielweise auf einen solchen aufmerksam machen, so ist es folgender: Eine Ordensschwester, die im eigentlichen und strengen Sinne Monialis war, beichtete in lebensgefährlicher Krankheit bei dem gewöhnlichen Beichtvater des Klosters, empfing (weil es anders nicht leicht möglich war) die heilige Communion und die heilige Oelung durch die Hand des Hausgeistlichen und zur Ertheilung des apostolischen Segens ließ ihr (wie jeder anderen schwer erkrankten Schwester) die Oberin, um dem Ganzen einen Anstrich von Vornehmheit zu geben, den Herrn Dechanten rufen, welcher der außergewöhnliche Beichtvater des Hauses war. Dieser entsprach denn auch bereitwillig der an ihn gerichteten Bitte. War das richtig? Könnte er jener Monialis den apostolischen Segen gütig ertheilen? Nein, eben so wenig, als der Hausgeistliche es gekonnt hätte. Die Ertheilung des apostolischen Segens wäre Sache des gewöhnlichen Beichtvaters gewesen und der Bischof kann gar keinen andern dazu subdelegieren als eben diesen. „Quoad Moniales, (Episcopus) non nisi illarum confessarium ordinarium subdelegare potest. Ita Bened. XIV. et S. C. Indul. 23. Sept. 1775 et 23. Nov. 1878.“ (Aertnys, theol. moral. II. lib. VII. tract. IV. n. 206.) — Dass aber diese Bestimmung sich auch erstrecke auf Ordensschwestern, die nur einfache (wenn auch ewige) Gelübde und keine päpstliche Klausur haben, also auch nicht stricte Moniales sind, ist nicht meine Ansicht,

sondern das Gegentheil. Uebrigens wird der Bischof dieselben gewöhnlich auch in letzterer Hinsicht den übrigen gleichgestellt sehn wollen oder eine solche Gleichstellung wünschen und dementsprechend sich irgendwie äußern.

b) Welchen Personen und wann der apostolische Segen ertheilt werden solle, finden wir mit befriedigender Ausführlichkeit auseinandergezett in folgendem Passus aus Aertnys:

1. Impertienda est illis infirmis, qui vel illam petierint, dum sana mente et integris sensibus erant, seu verisimiliter petiissent, vel dederint signa contritionis; quibus danda est, etiam si postea linguae ceterorumque sensuum usus sint destituti aut in delirium vel amentiam inciderint. Excommunicatis vero, impenitentibus, et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, est omnino deneganda. Ita Rituale Rom. tit. 5. cap. 6. Impertienda etiam est pueris, qui doli capaces sunt, licet ob defectum aetatis primam Communionem needum perceperint. Ita S. R. C. 10. Dec. 1826 ad postremum.

2. Ex praxi Ecclesiae praedicta Benedictio impertiri solet post Sacraenta Poenitentiae, Eucharistae et Extremae Unctionis. Ita Rituale Rom. Ex quibus verbis colligitur, non exspectandum esse verum articulum mortis, sed sufficere illud periculum mortis, in quo ultima Sacraenta ministrari possunt (ubi supra n. 207), oder nach Marc gravem infirmitatem cum vero, licet non imminentia, mortis periculo. (Institutiones Alphonsianae n. 1742.) „Hanc praxim ex natura rei valere“ dicitur in decreto S. I. C. a Leone XIII. approb. die 19. Dec. 1885. (Lehmkuhl, theolog. moral. II. n. 564.)

c) Sehen wir uns jetzt einmal die Bedingungen an, unter welchen man den apostolischen Segen empfangen kann. Seitens des bevollmächtigten Priesters ist sub poena nullitatis erforderlich, dass derselbe sich der von Benedict XIV. vorgeschriebenen und im römischen Rituale loc. cit. sich vorfindlichen Formel bediene. „Quae si omittatur, etiam ob libri deficienciam, indulgentia non confertur, quia non est tantum directiva, sed praeceptiva.“ (S. C. Indulg. 5. Febr. 1841 Valentinen ad 8^m.) — Seitens des Kranken ist erforderlich: 1. „Intentio lucrandi indulgentiam, saltem interpretativa, ut patet ex verbis Rubricae. Dicitur enim eam impertiendam esse illis, qui vel eam petierint, vel verisimiliter petiissent, vel dederint signa contritionis.“ (Marc ubi supra.) Der Priester suche also in den Kranken, welche des Gebrauches ihrer Vernunft noch nicht beraubt sind, durch eine geeignete Frage oder Andeutung die actuelle Meinung, den apostolischen Segen zu empfangen, herbeizuführen.

2. Ist es nothwendig, „ut infirmus sit confessus ac sacra Communione refectus, vel quatenus id nequiverit, saltem contritus, et nomen Jesu ore, si potuerit, sin minus corde devote invocaverit“. Ita Brevia Pontificia ad Episcopos. (Aertnys ibid. n. 208.) „Non requiritur specialis Confessio et Communio, sed Confessio cum subsecuto Viatico sufficiunt, ut patet ex Rituali.“ (Aertnys ibid.) Unde „conditiones ad luerandam hanc indulgentiam in rigore non sunt Confessio et S. Communio: quamquam necessarium est, a) ea Sacraenta, si fieri potuit, antea esse suscepta; si vero id impossibile est sufficit, ut moribundus sit vere contritus seu in statu gratiae . . . b) Certo essentialis conditio est, ut nomen Jesu pie invocetur, idque etiam ore, si possibile est, alioquin saltem corde.“ (Lehmkuhl ibid.) „Haec nominis Jesu invocatio, dum aegrotus suaे mentis est compos, est conditio sine qua non. Ita S. C. 23. Sept. 1775.“ (Aertnys ibid.) — Manche Priester lesen bloß die vorgeschriebene Formel, ohne dafür zu sorgen, dass der Kranke den Namen Jesus anrufe und zwar auch mit dem Munde denselben ausspreche, wenn dieses noch möglich ist — und wie leicht könnte dann der Kranke die Erfüllung dieser wesentlichen Bedingung aus Unkenntnis oder Vergesslichkeit oder von Schmerzen überwältigt unterlassen! Lassen wir doch wenigstens die mit dem apostolischen Segen versehnen Kranken einigemale uns laut nachbeten: Mein Jesus Barmherzigkeit! Dieses ist jedoch noch nicht genug; denn

3. „certo etiam pro conditione injungitur, ut ipsa mors aequo ac libenti animo de manu Domini suscipiatur: quod quo melius fiat Instructio ab eodem Ben. XIV. approbata atque Rituali Rom. addita monet sacerdotem, ut „moribundum instruat adque hortetur, ut morbi incommoda ac dolores in anteactae vitae expiationem libenter perferat, Deoque se paratum offerat ad ultro acceptandum, quidquid ei placuerit et mortem ipsam patienter obeundam in satisfactionem poenarum, quas peccando promeruit“. (Lehmkuhl ibid.) „Res prudentiae est hanc adhortationem (quae jam in confessione fieri potest) ita moderari, ut aegroti perturbatio, vel adstantium indignatio evitetur.“ (Marc ibid.) In Fällen, die besondere Vorsicht gebieten und auch wohl sonst, bediene ich mich etwa folgender oder ähnlicher Worte: O mein Jesus! in Vereinigung mit deinem bitteren Leiden opfere ich dir alle Schmerzen dieser Krankheit zur Tilgung der zeitlichen Strafen, die ich für meine Sünden verdient habe. Du bist der Herr! ich ergebe mich ganz und gar in deinen anbetungswürdigen Willen; verfüge über mich nach deinem Wohlgefallen in Bezug auf Leben und Sterben! Laß mich nur verharren in deiner Gnade und Liebe und in allem Uebrigen mache

mit mir, was du willst! — Jeden dieser Sätze pflege ich dreimal oder wenigstens zweimal zu wiederholen, und nie habe ich bemerkt, dass jemand auch nur irgendwie Anstoß an deren Inhalte genommen hätte.

„Haec acceptatio mortis est opus injunctum, quo moribundi se ad indulgentiae fructum consequendum praeparent atque disponant. Ita Bened. XIV.

Praeterea, quo certius omnes indulgentiae fructum consequi valeant, idem Pontifex mandat, ut sacerdos omni ratione studeat moribundos excitare ad novos doloris actus eliciendos, concipiendosque ferventissimae in Deum caritatis affectus.“ (Aertny's ibid.) Nach Marc und Lehmkuhl scheint Papst Benedict XIV. conatum eliciendi actus ferventissimae caritatis et contritionis als Bedingung gestellt zu haben.

d) Im Anschluss an vorstehende Erörterungen sind nun noch zwei Fragen zu lösen, welche für die Praxis von großem Belang sind. Vernehmen wir die erste.

1. Tritt die Wirkung des apostolischen Segens oder des mit ihm verbundenen vollkommenen Ablasses gleich nach der Ertheilung desselben ein? Antwort: Nein, sie tritt erst „in dem Augenblicke ein, in welchem die Seele vom Leibe sich trennt; denn der Zweck dieses Ablasses ist, die Gläubigen unverzüglich zur ewigen Seligkeit zu führen. So lautet eine Entscheidung der Ablasscongregation vom 23. April 1675. Wenn also der Kranke von seiner Krankheit wieder geneset, so erlangt er jenen Ablass nicht.“ (Aertny's ebenda Nr. 209.) „Haec indulgentia sic intelligitur, ut moribundus reipsa eam accipiat in vero mortis articulo, seu eo momento temporis, quo mors realiter sequitur: quando igitur sacerdos delegatus benedictionem dat, adhuc suspensa manet indulgentia. Hinc est, cur repetitio benedictionis — utpote nullius utilitatis — non sit in eodem mortis periculo facienda.“ (Lehmkuhl ibid.) Gehen wir jetzt über zur zweiten Frage.

2. Der Pfarrer Leopold pflegte den Kranken seiner Gemeinde, wenn deren Krankheit nach dem Empfange der Sterbesacramente und des apostolischen Segens noch länger dauerte und dann eine Verschlimmerung des Zustandes oder die nächste Todesgefahr eintrat, noch einmal oder auch noch öfter die Generalabsolution zu ertheilen. Nicht selten wird in solchen Fällen der Priester von den Angehörigen oder auch wohl von krankenpflegenden Ordensschwestern um die Wiederholung der Generalabsolution ersucht. Es fragt sich nun aber, ob solche Wiederholungen zulässig sind. Antwort: Nein, in derselben, wenn auch langwierigen Krankheit, darf die Generalabsolution nicht wiederholt werden, „idque valet, fügt Aertny's hinzu, etiamsi infirmus Benedictionem acceperit in statu peccati mortalis, vel postea relapsus sit in peccatum, vel Extrema Unctio aut Absolutio sacra-

mentalis iteretur. Ratio est, quia Benedictio fuit valida, et ejus fructus (die Nachlassung aller zeitlichen Sündenstrafen) suspenditur usque ad mortis momentum; quare satis est infirmum ante illud momentum conditiones omnes adimpleuisse. Ita S. C. 20. Junii 1836 ad 7., 24. Sept. 1838.

Der Fall, dass Kranke die Sterbesacramente sacrilegisch und dann auch noch den apostolischen Segen empfangen, kommt gar nicht selten vor. Man sehe dann zu, ob diesen bedauernswerten Menschen infolge einer vorübergegangenen, später aber von neuem eingetretenen Todesgefahr noch einmal die heilige Oelung gespendet werden kann, und behahendenfalls gewähre man ihnen diesen Trost. Dauert jedoch die frühere Todesgefahr, mag sie auch im weiteren Verlaufe viel stärker geworden sein, so ertheile man ihnen zwar die sacramentale Losprechung und die heilige Communion, aber keineswegs auch den Apostolischen Segen, weil das unzulässig und nullius utilitatis wäre.

Ich weiß, dass Bouvier und mit ihm del Vecchio in einer Anmerkung zu Scavini sagt: *Si infirmus non erat in gratia, quum ei Benedictio Papalis tributa est, erit repetenda, ut habeat effectum. Item repetenda videtur, ad majorem securitatem, si infirmus eam receperit in mortali. Verum id caute fiat, ne adstantes videntes illam renovari, de gravi peccato infirmi suspicentur.*" (cfr. Scavini, *theol. moral. lib. IV.*, Mediolani 1874, pag. 532.) Doch wer sieht nicht, dass diese Ansichten aus inneren und äusseren Gründen ganz unhaltbar und hinfällig sind? Halten wir uns in diesbezüglichen Fällen an die Lehre, welche soeben aus der Moraltheologie von Aertnys mitgetheilt wurde.

Hier könnte nun aber jemand einwenden: Als Mitglied meines Ordens, wie auch mehrerer Vereine und Bruderschaften habe ich verschiedene Anrechte auf den Empfang des Apostolischen Segens in schwerer Krankheit. Von jedem dieser Anrechte darf ich Gebrauch machen, auf Grund eines jeden mir den Apostolischen Segen ertheilen lassen (denn sonst wären ja solche Titel einfach nichts), und folglich darf ich auch in einer und derselben schweren Krankheit jenen Segen ebenso oft empfangen, als ich verschiedene Anrechte oder Ansprüche darauf besitze. Was ist auf diese Einwendung zu erwidern? Folgendes: Ist der Rechtstitel verschieden, so ist allerdings die mehrmalige Ertheilung des Apostolischen Segens gestattet, nur darf dieselbe nicht in iisdem circumstantiis stattfinden. „*Ex Decreto S. C. Indulg. 12. Martii . . . prohibitum est impetriri pluries infirmo in iisdem circumstantiis Indulgentiam plenariam ex alia ratione v. g. aggregationis Confraternitatis S. Rosarii, S. Scapularis etc.*“ (Marc ibid.) Dass man infolge solcher Wiederholungen nicht mehrere vollkommene Ablässe, sondern nur einen einzigen im Augenblicke des Todes

gewinnen kann, liegt in der Natur des Sterbeablasses selbst. Solche Wiederholungen können demnach als Sacramentalien nur den Nutzen haben, dass sie Kraft der kirchlichen Fürbitte in dem Kranken die zur wirklichen oder zur volleren Erlangung des Sterbeablasses erforderliche Disposition sicherer oder leichter herbeiführen. Diese Erzielung oder vervollkommenung der Disposition ist aber ohne eifrige conatus seitens des Kranken nicht einmal denkbar. Auch darf hier nicht übersehen werden, woher dem Priester in solchen Fällen die nöthige Vollmacht zufließt; die mittelbar vom Ordinarius loci ihm übertragene Vollmacht reicht nicht aus, er wird vielmehr unmittelbar vom Papste selbst delegiert, und zwar auf Grund der Zugehörigkeit des betreffenden Kranken zu dieser oder jener Bruderschaft. Ist diese Zugehörigkeit festgestellt, so muss noch die Erfüllung gewisser Bedingungen in Betracht gezogen werden, ob zum Beispiel der Sterbende, welcher Mitglied der Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes ist, den Statuten gemäß „allwöchentlich den Psalter zu beten pflegte“, oder nicht.

e) Ist der Kranke wieder genesen und später aus irgend einer Ursache einer neuen Todesgefahr anheimgefallen, so kann und soll der Apostolische Segen wiederholt werden. (Vgl. Aertny's ebenda Nr. 209.)

Wird derselbe nach der heiligen Communion und der heiligen Oelung erheilt, so ist das Confiteor dreimal zu beten. S. C. indulg. 5. Febr. 1841 ad 6m.)

Ehrenbreitstein.

Rector Bernard Deppe.

XVIII. (Mariä Lichtmess und ihre Feier im christlichen Volke.) In dem Cyklus der Weihnachtsfeiertage bildet das Fest Mariä Reinigung den Schlussstag. Die Präfation der heiligen Messe wird vom Weihnachtsfeste genommen und lässt so den Festtag als den Schluss der für die Geburt des Herrn eingesezten Gedenktage erscheinen. Damit hängt es auch zusammen, dass die zu Weihnachten in den Kirchen aufgestellten Krippendarstellungen mit dem Feste Mariä Lichtmess weggenommen werden.

Das Fest Mariä Lichtmess oder Reinigung erinnert an zwei wichtige und lehrreiche Begebenheiten aus der heiligen Geschichte, an die Darstellung und Opferung des göttlichen Heilandes im Tempel zu Jerusalem und an die gesetzliche Reinigung der Mutter des Herrn. Beide Begebenheiten, innig verbunden, lehren die nothwendigste christliche Tugend, die Demuth. Die Reinsten unter den Jungfrauen unterwirft sich dem Gesetze, und der heiligste und ewige Hohepriester des neuen Bundes stellte sich Gott zum Opfer dar. Das Fest erscheint zunächst als ein Fest des Herrn, weshalb auch die Messgebete vom Introitus bis zur letzten Oration, welche auf die Mutter Gottes sich bezieht, dem Herrn gewidmet sind. Die Entstehung des Festes im Abendlande, wie auch der jetzt übliche